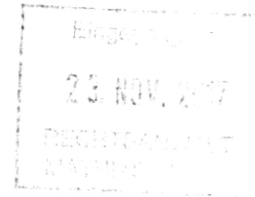


Beglaubigte Abschrift

S 5 KR 130/16



SOZIALGERICHT REGENSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Mathias Klose, Yorckstraße 22, 93049 Regensburg - MK-023/16/MK -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse -, Direktion Regensburg, vertreten durch den Direktor, Bruderwöhrdstraße 9, 93055 Regensburg - RB13HG113 -RB 288/15 K- -

- Beklagte -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Regensburg hat auf die mündliche Verhandlung in Regensburg

am 5. Oktober 2017

durch den Richter am Sozialgericht Grziwok als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Fütterer und Lindner

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 05.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2016 wird aufgehoben.
- II. Es wird festgestellt, dass die Klägerin über den 13.10.2015 hinaus mit Anspruch auf Krankengeld bei der Beklagten versichert war.
- III. Es wird festgestellt, dass bei der Klägerin auch im Zeitraum vom 30.10.2015 bis 09.12.2015 ein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu 5/7 zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um den Fortbestand der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten über den 13.10.2015 hinaus sowie die Gewährung von Krankengeld im Zeitraum vom 14.10.2015 bis zum 09.12.2015.

Die Klägerin hat am 30.09.2015 ihre krankenversicherungspflichtige Beschäftigungsstelle als Verkäuferin verloren. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass zu diesem Zeitpunkt bei der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit vorlag und auch bescheinigt ist. Ebenso ist zwischen den Parteien unstreitig, dass bis zum 13.10.2015 die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin lückenlos festgestellt wurde. Vom 22.09.2015 bis 13.10.2015 befand sich die Klägerin insoweit auf einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in der Asklepios Klinik Bad Abbach. Als Diagnose wurde hierbei eine Pseudarthrose bei LWK 4-Fraktur, ein Zustand nach Spondylodese im Bereich L3/4 sowie ein perkutanes Instrument dorsal im Bereich L3/4 festgeschrieben. Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung kam die Reha-Einrichtung zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin grundsätzlich für die Tätigkeit als Verkäuferin und am allgemeinen Arbeitsmarkt noch von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auszu-

gehen sei. Jedoch wurde aufgrund der akuten Beschwerden die Klägerin am 13.10.2015 arbeitsunfähig in die hausärztliche Weiterbetreuung entlassen.

Am 14.10.2015 war die Klägerin dann bei ihrem Facharzt für Innere- und Allgemeinmedizin, [REDACTED], in Behandlung. Hierbei wurde eine körperliche Untersuchung durchgeführt, die eine schmerzhaft und eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich des Rückens feststellte. Aufgrund dieser Befunde geht der behandelnde Arzt davon aus, dass eine Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Ein diesbezügliches Attest wurde damals jedoch nicht ausgestellt. Eine weitere ärztliche Behandlung fand am 19.10.2016 statt. Bei der an diesem Tag durchgeführten Untersuchung ergab sich ein unveränderter Befund und eine unveränderte Beurteilung hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit. Hinsichtlich eines weiteren Arztbesuchs vom 20.10.2015 liegen in der Praxis des [REDACTED] keine Dokumente vor, die auf eine körperliche Untersuchung schließen lassen, jedoch wurde am 30.10.2015 abermals eine körperliche Untersuchung der Klägerin von [REDACTED] durchgeführt, bei der wiederum keine Befundänderung festzustellen war. An diesem Tag wurde dann erstmals wieder eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt, wobei der Arzt davon ausging, dass seit dem 14.10.2015 eine Arbeitsunfähigkeit vorlag.

Mit Bescheid vom 05.11.2015 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass aufgrund einer nur lückenhaft festgestellten Arbeitsunfähigkeit die Mitgliedschaft in der Krankenkasse der Beklagten am 13.10.2015 endete und daher auch kein Anspruch auf Krankengeld über dieses Datum hinaus bestehe. Da die stationäre Reha-Maßnahme der Klägerin am 13.10.2015 beendet wurde hätte die nächste Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 14.10.2015 erfolgen müssen. Von diesem Tag liegt jedoch keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vor, sodass von einer nicht rechtzeitigen Feststellung erst am 30.10.2015 auszugehen sei.

Hiergegen legte die Klägerin am 16.11.2015 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass unstreitig sei, dass die Klägerin am 13.10.2015 arbeitsunfähig aus der Reha-Einrichtung entlassen worden sei. Ebenso sei belegbar, dass sich zwischenzeitlich keine Befundänderung ergeben habe, da die Klägerin am 14.10.2015, 15.10.2015 und 19.10.2015 jeweils zu Behandlungen in der Praxis des [REDACTED] war. Dass zu diesen Tagen kein Auszahlungsschein ausgestellt wurde, könne nicht als eine Lücke in der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gelten, da aufgrund der durchgeführten Untersuchung die tatsächliche Feststellung, unabhängig vom Ausstellungsdatum des Attests, am Untersuchungstag getroffen worden sei.

Daraufhin erging am 14.01.2016 der streitige Widerspruchsbescheid mit dem der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen wurde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben des Hausarztes nicht glaubhaft seien und eine rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgen könne. Maßgeblich sei das Ausstellungsdatum der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Hiergegen legte die Klägerin am 26.01.2016 Klage zum Sozialgericht Regensburg ein.

Mit Schriftsatz vom 11.02.2016 beantragte die Beklagte

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Inhalt der Beklagtenakte sowie den streitigen Bescheid verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2016 beantragte die Klägerin:

Der Bescheid der Beklagten vom 05.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2016 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Krankengeld auch über den 13.10.2015 hinaus zu bezahlen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Klägerin tatsächlich am 14.10.2015 in ärztlicher Behandlung war und hierbei auch eine Untersuchung stattfand. Aufgrund der an diesem Tag erhobenen Befunde konnte auch das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Insoweit sei eine rechtzeitige Feststellung der weitergehenden Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

Hierzu nahm die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.04.2016 Stellung und führte aus, dass entscheidend auf das Datum der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit abzustellen sei. Diese sei jedoch erst am 30.10.2015 ausgestellt worden, weshalb eine Rechtswirkung erst ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft gelten könne. Da jedoch bereits zuvor eine Lücke in der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit entstanden sei, habe zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Mitgliedschaft bei der Beklagten mehr bestanden. Es sei unerheblich, ob die Kläge-

rin sich am 14.10.2015 in der Praxis des behandelnden Arztes befunden habe. Denn nicht jeder Praxisbesuch schließe die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mit ein.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Beiziehung eines Befundberichts des Herrn [REDACTED] insbesondere hinsichtlich der hier streitigen Praxisbesuche vom 14.10.2015, 19.10.2015 und 20.10.2015. Hierbei gab der behandelnde Arzt an, dass bei der Klägerin am 14.10.2015 und 19.10.2015 jeweils körperliche Untersuchungen stattgefunden hatten, wobei aufgrund der damals erhobenen Befunde von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen war.

Mit Schriftsätzen vom 23.09.2016 und 28.12.2016 führte die Beklagte aus, dass trotz des Schreibens des behandelnden Arztes nicht ersichtlich sei, dass die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgt sei. Insbesondere hätte der behandelnde Arzt die neue Beurteilungssituation der Klägerin berücksichtigen müssen, da ab dem 30.09.2016 (= Verlust des Arbeitsplatzes) für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ein anderer Maßstab gegolten habe. Im Weiteren wird ausgeführt, dass auch im Reha-Bericht bei der Klägerin die Tätigkeit als Verkäuferin als grundsätzlich möglich angegeben wurde.

Die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht Regensburg fand am 05.10.2017 statt. Hinsichtlich des Hergangs der Sitzung wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Der Klägerbevollmächtigte stellte zuletzt den Antrag auf dem Schriftsatz vom 22.03.2016 mit der Maßgabe, dass das Krankengeld für den Zeitraum vom 14.10.2015 bis 09.12.2015 begehrt wird.

Der Beklagtenvertreter beantragte zuletzt die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Beklagtenakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 05.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2016 ist insoweit rechtswidrig, als darin die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Beklagten festgestellt wird und eine Krankengeldzahlung für den Zeitraum vom 30.10.2015 bis 09.12.2015 verwehrt wurde.

A. Die Klage ist zulässig.

Im Hinblick auf die Feststellung der weitergehenden Mitgliedschaft bei der Beklagten auch über den 13.10.2015 hinaus ist statthafte Klageart die Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Vorliegen einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung stellt ein Rechtsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift dar. Bezüglich der weiteren Auszahlung von Krankengeld ist statthafte Klageart die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 SGG, da die Klägerin insoweit die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts und die Verurteilung zur Erteilung eines begünstigenden Bescheids begehrt.

B. Die Klage ist teilweise begründet.

Ein Anspruch auf die Auszahlung von Krankengeld besteht gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) unter anderem dann, wenn ein Versicherter aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig ist. Unstreitig war die Klägerin während ihrer versicherungspflichtig ausgeübten Tätigkeit bis zum 30.09.2015 bei der Beklagten versichert. Ebenfalls unstreitig ist, dass die Klägerin bereits vor dem Verlust ihrer Arbeitsstelle am 30.09.2015 arbeitsunfähig wurde und diese Arbeitsunfähigkeit jedenfalls bis zum 13.10.2015 anhielt. Damit blieb trotz der Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit zum 30.09.2015 die Mitgliedschaft bei der Beklagten gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V jedenfalls bis zum 13.10.2015 wegen des bis dahin bestehenden Anspruchs auf Krankengeld erhalten.

Strittig im vorliegenden Verfahren ist nun, ob auch über den 13.10.2015 hinaus eine

Arbeitsunfähigkeit der Klägerin festgestellt wurde und damit die Mitgliedschaft bei der Beklagten sowie der Anspruch auf die Auszahlung von Krankengeld noch länger fortbestand.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) welche auch in § 2 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien (AU-RL) übernommen wurde, besteht Arbeitsunfähigkeit dann, wenn Versicherte aufgrund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausüben könne. Dabei ist grundsätzlich auf die konkrete zuletzt ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Im vorliegenden Fall müsste demnach bei der Klägerin als Maßstab für das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit die konkrete Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber als Verkäuferin herangezogen werden.

Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin jedoch nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit endete, kann dieser Maßstab nicht aufrechterhalten werden. Endet das Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist insoweit nicht mehr auf den konkret zuletzt ausgeübten Arbeitsplatz abzustellen, sondern vielmehr abstrakt die zuletzt ausgeübte Beschäftigung als Maßstab heranzuziehen. Für die Klägerin muss daher geprüft werden, ob aufgrund der vorliegenden körperlichen Funktionseinschränkungen die Arbeit als Verkäuferin noch möglich war. Nicht hingegen kann in diesem Fall auf die Arbeitsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden (siehe hierzu Sonnhof in Schlögl/Völzke, JURIS-Praxiskommentar, SGB V, 3. Aufl. 2016 § 44 SGB V Rdn. 67 ff).

Zur Überzeugung der Kammer steht insoweit fest, dass die Klägerin auch dem abstrakten Beschäftigungsbild der Verkäuferin im Zeitraum vom 13.10.2015 bis zum 09.12.2015 nicht gewachsen war. Soweit im Reha-Entlassungsbericht beschrieben wird, dass die Klägerin auch als Verkäuferin noch vollschichtig leistungsfähig ist, handelt es sich hierbei nicht um die konkrete Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung, sondern um die langfristige Einsetzbarkeit der Klägerin im Hinblick auf Diagnosen die für mindestens sechs Monate zu körperlichen Leistungseinschränkungen führen. Von dieser grundsätzlichen, langfristigen Einschätzung muss die konkrete Leistungseinschätzung im Entlassungszeitpunkt unterschieden werden. Insoweit wurde von der Reha-Einrichtung jedoch angegeben, dass die Klägerin arbeitsunfähig in die weitere hausärztliche Betreuung entlassen wurde. Bestätigt wurde dieses Ergebnis auch durch den behandelnden Arzt, [REDACTED], bei der Un-

tersuchung am 14.10.2015 bei der bei der Klägerin eine schmerzhafte und eingeschränkte Beweglichkeit des Rückens festgestellt wurde. Diese Befunde bestätigten sich auch bei den weitergehenden Behandlungen am 19.10.2015 und 30.10.2015. Aufgrund des allgemeinen Leistungsbilds einer Verkäuferin hält es die Kammer in Übereinstimmung mit den Ärzten der Rehabilitationseinrichtung sowie dem Hausarzt [REDACTED] für überzeugend, dass diese Tätigkeit mit den vorliegenden Einschränkungen im Bereich des Rückens noch nicht durchführbar war. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass bei der Klägerin tatsächlich auch über den 13.10.2015 hinaus bis zum 09.12.2015 eine Arbeitsunfähigkeit für das abstrakte Beschäftigungsbild der Verkäuferin aufgrund der akuten Rückenbeschwerden vorlag.

Für die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld genügt jedoch das reine Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit nicht. Gemäß § 46 S.1 Nr.2 SGB V beginnt der Anspruch auf Krankengeld vom Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. § 46 S.2 SGB V statuiert darüber hinaus, dass die jeweils nächste ärztliche Feststellung am Tag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung zu erfolgen hat. Für die Klägerin bedeutet dies, dass nach dem Ende der Reha-Behandlung am 13.10.2015 die nächste ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 14.10.2015 erfolgen musste.

Im vorliegenden Fall steht nach den durchgeführten Ermittlungen zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin am 14.10.2015 bei [REDACTED] in Behandlung war und dort auch eine körperliche Untersuchung mit Befunderhebung stattfand, jedoch zu diesem Zeitpunkt keine ausdrückliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt wurde. Fraglich ist nun also, ob es für die in § 46 S.1 Nr.2 SGB V beschriebene Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf die Befunderhebung durch einen Arzt ankommt oder auf die formelle Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.

Diese Frage ist schlussendlich dahingehend aufzulösen, dass entscheidend für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nur die Befunderhebung durch einen Arzt sein kann. Auf die bloße formelle Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit kann es hingegen nicht ankommen. Die Regelung des § 46 S.1 Nr.2 SGB V soll im Wesentlichen verhindern, dass eine rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit stattfindet, da es hierbei in der Regel zu Beweisproblemen kommt, da der gesundheitliche Zustand eines Erkrankten häufigen Schwankungen unterworfen ist und daher eine rückwirkende Feststellung eines Befunds der die Beurteilung des Vorliegens der Arbeitsun-

fähigkeit erlaubt praktisch ausgeschlossen ist. Die Regelung dient also im Wesentlichen dazu im Laufe eines Streits um das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit Fälle von vornherein auszuschließen, in denen die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines nicht erhobenen Befunds schwer zu beurteilen ist. Ein solcher Fall ist jedoch vorliegend gerade nicht gegeben. Die Klägerin war rechtzeitig, also am 14.10.2015, in ärztlicher Behandlung und es liegt ein vom behandelnden Arzt erhobener Befund vor. Eine Beweisschwierigkeit hinsichtlich der Befunderhebung ist somit nicht gegeben.

Die Schlussfolgerungen, die aus dem erhobenen und gesicherten Befund gezogen werden, gehören nicht zu den „Feststellungen“ des § 46 S.1 Nr.2 SGB V. Denn die Bewertung, ob mit einem vorliegenden Befund nun tatsächlich Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist eine Rechtsfrage, die im Zweifel nicht vom behandelnden Arzt, sondern vielmehr von der Verwaltung bzw. den Gerichten zu entscheiden ist. Auch im Sinne der Waffengleichheit muss für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit allein auf die Befunderhebung abgestellt werden. Schließlich wird auch von der gesetzlichen Krankenkasse oftmals nach der Befunderhebung mit einer Überprüfung durch den MDK die Feststellung getroffen, dass der erhobene Befund eine Arbeitsunfähigkeit nicht begründet und aufgrund dieser Beurteilung dann eine Krankengeldzahlung beendet. Wenn jedoch die Krankenkasse die Möglichkeit hat aufgrund eines in der Vergangenheit erhobenen Befunds das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit abzulehnen muss ein Versicherter auch die Möglichkeit haben, aufgrund eines in der Vergangenheit erhobenen Befunden die Arbeitsunfähigkeit zu begründen.

Es ist daher für die „Feststellung“ im Sinne des § 46 S.1 Nr.2 SGB V alleine darauf abzustellen, ob rechtzeitig eine ärztliche Untersuchung des Versicherten stattgefunden hat, die eine Befunderhebung beinhaltet aufgrund derer die Arbeitsunfähigkeit beurteilt werden kann. Nicht hingegen kommt es auf das Ausstellungsdatum der Bescheinigung an in der der Arzt schließlich die Schlussfolgerungen aus diesem Befund zieht.

Es ist daher im vorliegenden Fall festzustellen, dass die Klägerin rechtzeitig, nämlich am 14.10.2015, die weitergehende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hat vornehmen lassen weshalb der Anspruch auf die Krankengeldzahlung nicht erloschen ist.

Jedoch ruht der Anspruch auf die Auszahlung des Krankengelds solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird, wobei dies dann nicht gilt, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt, § 49 Abs.1 Nr.5 SGB V. Der Beklagten wurde im vorliegenden Fall erst mit dem Attest, das aufgrund der Untersuchung der Klägerin am 30.10.2015 erstellt wurde, die Arbeitsunfähigkeit über den 13.10.2015 hinaus angezeigt. Die Bescheinigung vom 30.10.2015 ging der Beklagten am 02.11.2015 und damit innerhalb der gesetzlichen Frist zu, sodass davon auszugehen ist, dass ab dem 30.10.2015 wieder eine korrekte Meldung der Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Für den Zeitraum vom 14.10.2015 bis zum 30.10.2015 fehlt es hingegen an einer rechtzeitigen Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei der Beklagten, sodass in diesem Zeitpunkt der Anspruch auf die Krankengeldzahlung ruht.

Das Ruhen des Krankengeldanspruchs führt dazu, dass dieses nicht ausbezahlt werden muss, wobei jedoch zu beachten ist, dass der Anspruch dem Grunde nach immer noch besteht. Ein Beendigungstatbestand im Sinne des § 192 Abs.1 Nr.2 SGB V ist damit also nicht verwirklicht, sodass festzustellen war, dass die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten trotz des Ruhens des Krankengeldanspruchs im Zeitraum vom 14.10.2015 bis 30.10.2015 immer noch weiter fortbestand.

Alles in allem führt dies also dazu, dass bei der Klägerin auch über den 13.10.2015 hinaus die Mitgliedschaft bei der Beklagten erhalten blieb und im Zeitraum vom 30.10.2015 bis zum 09.12.2015 auch der Anspruch auf die Auszahlung von Krankengeld bestand.

Hinsichtlich des Zeitraums vom 13.10.2015 bis zum 30.10.2015 war die Klage hingegen abzuweisen, da in diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf die Auszahlung des Krankengelds bestand, da dieser Mangels einer rechtzeitiger Meldung ruhte.

- C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Insbesondere aufgrund der Zeiträume in dem der Anspruch auf die Krankengeldzahlung bestand bzw. nicht bestand, sieht es die Kammer als billig an, der Beklagten 5/7 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.